



Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

20/2025

24.11.2025

Geschäftsordnung*
des Erweiterten Akademischen Senats
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)

* Vom Erweiterten Akademischen Senat der ASH Berlin auf der Sitzung am 11.11.2025 beschlossen.

HERAUSGEBERIN: Präsidentin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

GESCHÄFTSORDNUNG DES ERWEITERTEN AKADEMISCHEN SENATS
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)
in der Fassung vom 11.11.2025

Übersicht

- § 1 Zusammensetzung des Erweiterten Akademischen Senats, Vorsitz
- § 2 Sonstige Teilnehmer_innen
- § 3 Sitzungsleitung und -durchführung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Geschäftsstelle
- § 6 Sitzungstermine, Sitzungsort
- § 7 Einberufung zu online Sitzungen
- § 8 Tagesordnung, Fristen und Versand
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Wahl der Präsidiumsmitglieder
- § 11 Abwahl der Präsidiumsmitglieder
- § 12 Protokoll

§ 1 Zusammensetzung des Erweiterten Akademischen Senats, Vorsitz

(1) Gemäß 7 Absatz 1 Grundordnung der ASH Berlin gehören dem Erweiterten Akademischen Senat einunddreißig Mitglieder an, und zwar

1. sechzehn Hochschullehrer_Hochschullehrerinnen
2. fünf akademische Mitarbeiter_Mitarbeiterinnen,
3. fünf Studierende und
4. fünf Mitarbeiter_Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung

Die Mitglieder des Akademischen Senats sind zugleich Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats; die übrigen Mitglieder werden gewählt.

(2) Der Erweiterte Akademische Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus vier Mitgliedern besteht, und in dem jede Mitgliedergruppe mit je einem Mitglied vertreten ist. Das Vorschlagsrecht für die Vertreter_innen der jeweiligen Mitgliedergruppe liegt bei der Mitgliedergruppe. Die_der Vorsitzende_r ist der_die Vertreter_in der Hochschullehrer_innen.

§ 2 Sonstige Teilnehmer_innen

(2) Außer den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats mit Rede- und Antragsrecht teil:

- a) Der_die Präsident_in,
- b) Die Vizepräsident_innen,
- c) Der_die Kanzler_in,
- d) Die Dekan_innen,
- e) Die hauptberufliche Frauen*beauftragte,
- f) Ein_e Vertreter_in des Personalrates,
- g) Ein_e Vertreter_in des Allgemeinen Studierendenausschusses
- h) die beauftragte Person für Belange für Studierende mit Behinderung, chronischen Krankheiten und psychischen Beeinträchtigungen sowie
- h) die diversitäts- und antidiskriminierungsbeauftragte Person.

(2) An den Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats nimmt ein Mitglied des Gremienbüros als Protokollant_in teil.

§ 3 Sitzungsleitung und -durchführung

(1) Der_die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats.

(2) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:

- a) Unterbrechung der Sitzung
- b) Änderung der Tagesordnung

- c) Ergänzung der Tagesordnung
- d) Aufnahme eines Beratungspunktes bei Anfragen
- e) Absetzung von der Tagesordnung
- f) Dringlichkeitsbeschluss
- g) Schluss der Sitzung
- h) Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall
- i) Schluss der Redeliste
- j) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
- k) Vertagung
- l) Nichtbefassung
- m) Abstimmung über einzelne Teile eines Antrags
- n) Geheime Abstimmung
- o) Antrag auf beratende Beteiligung weiterer Personen
- p) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- q) Beschränkung der Redezeit
- r) Beschränkung der Wortmeldungen

(3) GO-Anträge können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Rede- und Antragsberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung ist ein_e Redner_in gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der_die Vorsitzende.

(4) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung bedarf eines gesonderten Beschlusses von zwei Dritteln der Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats sind öffentlich, soweit nicht nach § 50 Absatz 3 BerlHG die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung vorgeschrieben ist oder der Erweiterte Akademische Senat in begründeten Ausnahmefällen die Öffentlichkeit ausschließt.

(2) Nicht zur Öffentlichkeit gehören die Stellvertreter_innen der Mitglieder und die Teilnehmer_innen gemäß § 2.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Erweiterten Akademischen Senats obliegt dem Gremienbüro des Akademischen Senats. Sie erfolgt in Abstimmung mit dem_der Vorsitzenden.

§ 6 Sitzungstermine, Sitzungsort

(1) Der Erweiterte Akademische Senat ist rechtzeitig einzuberufen für

1. die Wahl und Abwahl des_der Präsident_in, der Vizepräsident_innen sowie des_der Kanzler_in (§ 8 Abs. 1 Nr. 1-3 Grundordnung),
2. die Verabschiedung und die Änderung der Grundordnung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 Grundordnung),
3. die Wahl des Vorstandes des Erweiterten Akademischen Senats,
4. die Verabschiedung und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
5. die Erörterung des jährlichen Berichts des Präsidiums (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 Grundordnung),

(2) Der Erweiterte Akademische Senat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats dies verlangt und einen Antrag beifügt.

(3) Die Termine für die Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats werden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem_der Vorsitzenden anberaumt und finden vor Ort in der ASH Berlin statt. In Ausnahmefällen kann der_die Vorsitzende auf Antrag eines Mitglieds des Erweiterten Akademischen Senats die Teilnahme dieses Mitglieds auch online erlauben; der Antrag ist zu begründen. Eine Überschneidung der Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats mit den Sitzungen des Akademischen Senats ist nicht zulässig.

§ 7 Einberufung zu online Sitzungen

(1) Die Durchführung einer online Sitzung kann erfolgen, wenn

- a) ein Sachverhalt vorliegt, der eine schnelle Beschlussfassung erforderlich macht und eine Präsenzsitzung nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder
- b) solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vom Bundestag festgestellt ist.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 a) entscheidet der_die Vorsitzende des Erweiterten Akademischen Senats nach pflichtgemäßen Ermessen. Bei der Einladung ist der Grund für die online-Sitzung zu benennen.

(3) Bei der Teilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung soll die Kamera mindestens bei Redebeiträgen der jeweiligen Person angeschaltet werden.

§ 8 Tagesordnung, Fristen und Versand

(1) Das Gremienbüro erstellt in Abstimmung mit dem Vorstand des Erweiterten Akademischen Senats sowie bei Wahlsitzungen in Abstimmung mit dem_der Vorsitzenden des Wahlvorstands die Tagesordnung.

(2) Die Einladung sowie die Tagesordnung werden vom Gremienbüro spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform an jedes Mitglied und seinen_ihren Stellvertreter_in sowie an die Teilnehmer_innen mit Rede- und Antragsrecht versandt. Darüber hinaus ist die Einladung hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so ist es verpflichtet, unverzüglich das Gremienbüro zu unterrichten.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Der Erweiterte Akademische Senat ist bei der Wahl des_der Präsidenten_in beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, sämtliche Mitgliedergruppen vertreten sind und eine Mehrheit von Hochschullehrer_innen gegeben ist.

(2) Kommt es bei der Wahl des_der Präsidenten_in zu einem dritten Wahlgang, ist der Erweiterte Akademische Senat unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Für alle übrigen Angelegenheiten ist der Erweiterte Akademische Senat beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sämtliche Mitgliedergruppen vertreten sind und eine Mehrheit von Hochschullehrer_innen gegeben ist.

§ 10 Wahl der Präsidiumsmitglieder

- (1) Bei den Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats, bei denen die Mitglieder des Präsidiums gewählt werden, leitet der_die Vorsitzende des Wahlvorstands die Sitzung.
- (2) Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder gelten die Regeln der Wahlordnung.

§ 11 Abwahl der Präsidiumsmitglieder

- (1) Bei den Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats, bei denen die Mitglieder des Präsidiums abgewählt werden sollen, leitet der_die Vorsitzende des Wahlvorstands die Sitzung.
- (2) Für die Abwahl der Präsidiumsmitglieder gelten die Regeln der Wahlordnung.

§ 12 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem_der Vorsitzenden und von dem_der Protokollant_in unterzeichnet wird.
- (2) Das Protokoll ist jedem Mitglied und seinem_seiner Stellvertreter_in sowie den sonstigen Teilnehmer_innen gemäß § 2 Absatz 1 spätestens sechs Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Ein Antrag auf Änderung des Protokolls ist spätestens drei Wochen nach Übersendung zu stellen; über den Antrag entscheidet der Erweiterte Akademische Senat in seiner nächsten Sitzung.

§ 13 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind die Vorgaben der DSGVO zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Wahlunterlagen und bei online-Sitzungen. Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu ergreifen.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 1 Absatz 1 und deren Stellvertreter_innen sowie Personen mit Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht gemäß § 2 Absatz 1 haben die gebotene Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten zu wahren und unterliegen bei der Befassung mit Wahlunterlagen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Erweiterten Akademischen Senat fort. Bei online-Sitzungen haben die Teilnehmenden dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung im Erweiterten Akademischen Senat und mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Präsidentin